Mittwoch, 30. Oktober 2019 bündner woche | 29

Tier im Recht

GEGENSEITIGE RÜCKSICHTNAHME IST GEFRAGT



Eine Büwo-Leserin fragt:

«Als ich letzte Woche mit meinem Hund spazieren ging, kam mir ein Radfahrer in einer Kurve sehr rasant entgegen, sodass es zu einer Kollision kam. Dabei ging meine Brille zu Bruch, zudem hat mein Hund seither Angst vor Velofahrern. Was kann man gegen solche Raser unternehmen?» Der Experte antwortet:

«Viele öffentliche Wege sind sowohl für Spaziergänger als auch für Radfahrer zugänglich. Immer wieder kommt es zu gefährlichen Situationen oder gar zu Zusammenstössen. Einerseits, weil die Velofahrer ohne Vorwarnung überholen oder zu schnell unterwegs sind, anderseits, weil Hundehalter ihre Tiere nicht unter Kontrolle haben.

Durch das Befolgen der Verkehrsregeln und mit gegenseitiger Rücksichtnahme können solch unangenehme Begegnungen jedoch verhindert werden. Ist ein Weg ohne entsprechende Signalisationstafel (Trennung von Fussgängern und Radfahrern durch einen senkrechten Strich) für beide Verkehrsteilnehmer offen, handelt es sich um einen sogenannt gemeinsamen

Verkehrsraum, für den das Recht des Schwächeren gilt. Der schnellere Verkehrsteilnehmer hat auf den langsameren Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört etwa, dass Radfahrer nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, wo sie Fussgänger gefährden könnten.

Kommt es zu einem Unfall mit Sachschaden, besteht die Pflicht zum sofortigen Anhalten. Wer dies unterlässt, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Ist ein verletztes Tier betroffen und der Halter nicht auffindbar, muss die Polizei verständigt und das Tier tierärztlich versorgt werden. Andernfalls macht sich der fehlbare Verkehrsteilnehmer unter Umständen zusätzlich wegen Tierquälerei strafbar. Bei der Frage, wer den entstandenen Schaden bezahlen muss, kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an. Grundsätzlich gilt, dass Sie als Hundehalterin unabhängig von Ihrem Verschulden für die von Ihrem Tier verursachten Schäden haften. Ein Fahrradlenker haftet hingegen nur bei Selbstverschulden – also etwa, wenn er seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. In Ihrem Fall kann der Velofahrer aufgrund der

überhöhten Geschwindigkeit somit für Ihre kaputte Brille haftbar gemacht werden. Je nachdem, ob Ihr Hund am Unfall mitschuldig ist, müssen Sie jedoch einen Teil der Schadenskosten selber übernehmen. Die genauen Berechnungen der zu zahlenden Anteile werden üblicherweise von den Versicherungen des Tierhalters und des Fahrradlenkers vorgenommen.

In Bezug auf die zunehmend beliebten Elektrofahrräder (E-Bikes) gelten übrigens die gleichen Haftungsvorschriften wie für Radfahrer. Ein E-Bike-Fahrer haftet bei einer Kollision somit nur, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Jedoch wird allenfalls von einer erhöhten Sorgfaltspflicht ausgegangen, da E-Velos normalerweise mit einer höheren Geschwindigkeit unterwegs sind. Ausserdem dürfen starke E-Bikes (bis 45 km/h) Fussgängerwege, auf denen Fahrräder gestattet sind, nur mit ausgeschaltetem Motor befahren und haben Fussgänger Vortritt. Leichtere E-Bikes (bis 25 km/h) sind ohne Einschränkung zugelassen.»

GIERI BOLLIGER, TIR



Viele öffentliche Wege sind für Spaziergänger und Velofahrer zugänglich.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7 IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7